

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Westliche Naabtalhänge bei Pielenhofen

vom 13. Juli 1992 (RABl S. 41)

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die ca. 1 km nordwestlich von Pielenhofen, im Forstbezirk Pielenhofer Wald rechts der Naab gelegenen Waldabteilungen „Osterstein“ und „Gelbleiten“ werden unter der Bezeichnung „westliche Naabtalhänge bei Pielenhofen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet (Größe ca. 54,4 ha) liegt in der Gemarkung Forstbezirk Pielenhofener Wald, gemeindefreies Gebiet, Landkreis Regensburg, und umfasst eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 13.

(2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1:25.000 und M 1:5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in der Karte 1:5.000.

³Es gilt die Innenkante des Abgrenzungsbandes.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. für den Naturraum „Mittlere Frankenalb“ (Teile der Oberpfälzer Alb) charakteristische, naturnahe Buchenwaldgesellschaften zu schützen,
2. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum zu sichern sowie deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
3. die dortigen Vorkommen der in Bayern und dem Naturraum seltenen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gesellschaften in dem bestehenden Umfang zu schützen und Störungen fernzuhalten,
4. den für die Lebensgemeinschaft nötigen Wasserhaushalt sowie die nötige Bodenbeschaffenheit zu sichern,
5. die vorhandenen geomorphologischen Ausbildungen zu erhalten,
6. die wissenschaftliche Erforschung der natürlichen Dynamik der dortigen Lebensgemeinschaften zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
- ..2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, den Grundwasserstand oder den Zu- und Abfluss des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Nadelgehölze – ausgenommen Eiben sowie standortheimische Nadelgehölze in Einzelmischung bis zu 10 Prozent – anzupflanzen sowie standortfremde Gehölze auszubringen,
8. Rodungen oder Kahlhiebe vorzunehmen,
9. Eiben (*Taxus baccata*) oder Bäume mit natürlichen Horsten oder Höhlen zu beseitigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie unnötig zu beunruhigen, zum Fang der freilebenden Tiere geeignete Vorrichtungen anzubringen, diese Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
13. Pflanzenschutzmittel auszubringen oder zu düngen,
14. jagdliche Einrichtungen aller Art – ausgenommen Hochsitze – zu errichten,

15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege zu reiten; unberührt bleiben straßenrechtliche Widmungsbeschränkungen und verkehrsrechtliche Anordnungen,
3. zu zelten oder zu lagern,
4. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 2, frei laufen zu lassen,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. Vögel an ihren Nist- oder Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen, femel- oder schirmschlagartigen Nutzung mit dem Ziel anfallendes Totholz zu belassen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 7, 8,9 und 13,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Verwendung von Totschlagfallen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 14,
3. die sachgerechte Unterhaltung der bestehenden Forststraßen und Rückewege,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warn- tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regensburg erfolgt,
5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung der Oberpfalz, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 18 oder § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 13. Juli 1992
Regierung der Oberpfalz
Krampol
Regierungspräsident